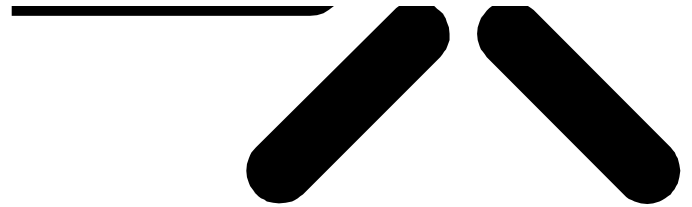


X-pand into the Future



e u r e x *B e k a n n t m a c h u n g*

Zwölfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 10. März 2016 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 25. April 2016 in Kraft.

**Zwölfte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 10. März 2016 die folgende Zwölfte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. November 2015

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 15 Ausschluss effektiver Lieferung, Delisting von Basiswerten

(1) Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere den Ausschluss der Lieferung anordnen.

(2) Bei Ausschluss der Lieferung findet eine Barabwicklung der betroffenen Termingeschäfte statt. In diesem Fall gelten

1. bei der Fälligkeit von Future-Kontrakten alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Kontrakten mit der letzten täglichen Abrechnungszahlung als erfüllt.
2. bei der Ausübung von Aktienoptionen und Optionen auf börsengehandelte Anteilscheine und Schuldverschreibungen, Indexfondsanteile die von der Geschäftsführung für den Barausgleich festgelegten Preise des jeweiligen Basiswertes. Die Differenz zwischen dem maßgeblichen Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien beziehungsweise der börsengehandelten Indexfondsanteile ergibt den Barausgleichsbetrag.

(23) Im Fall des Delistings des Basiswerts eines Termingeschäfts, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere

1. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse, den Ausschluss der Lieferung und
2. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels, die Einstellung des Handels und die vorzeitige Beendigung

in Bezug auf die betroffenen Termingeschäfte anordnen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für die Barabwicklung maßgebenden Preis des Termingeschäfts fest.

(4) Anordnung des Ausschluss der Lieferung sowie der Einstellung des Handels und der vorzeitigen Beendigung sind bekannt zu machen.

~~Wird die Notierung eines Basiswertes eines an den Eurex-Börsen gehandelten Optionskontraktes eingestellt, können Börsenteilnehmer innerhalb einer Frist von fünf Börsentagen nach Einstellung des Handels in den entsprechenden Optionsserien ihre Kontrakte ausüben. Ausgeübte Kontrakte werden bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest. Nach Ablauf der Frist können bestehende Positionen in den eingestellten Optionsserien nicht mehr ausgeübt werden.~~

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 25. April 2016 in Kraft.

Die vorstehende Zwölfte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Zwölfte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 10. März 2016 am 25. April 2016 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. März 2016 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.02#006) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 20. April 2016

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters